

AG_STRAFGERICHT SBK.2023.353 vom 21. Dezember 2023

Ag Strafgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2023.353

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.353 du 21 décembre 2023

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2023.353 del 21 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann die verhaftete Person Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Mit Verfügung vom 22. November 2023 ordnete die Vorinstanz die Untersuchungshaft über den Beschwerdeführer bis einstweilen am 16. Februar 2024 an. Beschwerdeausschlussgründe gemäss Art. 394 StPO liegen nicht vor. Die vom Beschwerdeführer eingereichte Beschwerde vom 4. Dezember 2023 erfolgte innerhalb der 10-tägigen Beschwerdefrist. Auf die frist- und formgerecht (vgl. Art. 396 Abs. 1 und Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Grundsätzlich bleibt eine beschuldigte Person in Freiheit. Gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungs- und Sicherheitshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (Tatverdacht) und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; lit. a), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt,

- 4 - um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; lit. b), oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr; lit. c). Haft ist ferner zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Ausführungsgefahr; Art. 221 Abs. 2 StPO). Das zuständige Gericht ordnet gemäss Art. 237 Abs. 1 StPO an Stelle der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn diese den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. 3.1. 3.1.1. Die Vorinstanz bejaht in der angefochtenen Verfügung das Bestehen eines dringenden Tatverdachts (vgl. angefochtene Verfügung, E. 3.1). 3.1.2. Hinsichtlich des Sachverhalts gibt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Sachverhaltsschilderung aus dem Haftantrag der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 20. November 2023 wieder (angefochtene Verfügung, E. 1). Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach habe ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer am 18. November 2023 am späteren Nachmittag im Vorfeld des Schwimmunterrichts des gemeinsamen Sohnes mit seiner ehemaligen Partnerin B._____ gestritten habe. Anlässlich dieses Streits habe der Beschwerdeführer ihr das Mobiltelefon aus der Hand gerissen und dieses auf den Boden geworfen. Zusätzlich habe er ihr in der Sprache [...] gedroht, dass er sie umbringe, wenn sie die Polizei rufe. Beim Wegfahren vom Parkplatz habe er als Lenker seines Personenwagens [...] einen parkierten Personenwagen touchiert und beschädigt. Der Vorfall sei von der unbeteiligten C._____ bestätigt worden. Die Kantonspolizei Aargau habe noch Abwärme an der Motorhaube am

Personenwagen [...] sowie eine Beschädigung am Fahrzeug, welche der Schilderung von B._____ entspreche, feststellen können. Der Beschwerdeführer selbst habe den Vorwurf bestritten und behauptet, seit einem Monat nicht mehr mit dem Personenwagen [...] gefahren zu sein. Aufgrund der Vorgeschichte sei die Drohung ernst zu nehmen. B._____ habe sich Ende April 2023 vom Be- schwerdeführer getrennt. Anfang September 2023 seien ihr an ihrem Auto bereits das [...] -Emblem entfernt sowie die Reifen zerstochen worden. In der Nacht vom 23. auf den 24. September 2023 seien dann die von B._____ in ihrem Carport angebrachte Überwachungskamera gestohlen und die Bremsschläuche der Vorderachse ihres Autos angeschnitten wor- den. Als mögliche Täterschaft sei für B._____ nur der Beschwerdeführer in Frage gekommen, da dieser mit der Trennung zu kämpfen habe und mit dem Besuchsrecht für den gemeinsamen Sohn nicht einverstanden sei. Gemäss B._____ werde sie durch den Beschwerdeführer dauernd kontrol- liert. Er verfolge sie, schreibe ihr täglich und wolle ihr Angst machen.

- 5 - Anlässlich der durch die Kantonspolizei Aargau durchgeführten Haus- durchsuchung beim Beschwerdeführer sei eine Speicherkarte "SanDisk, schwarz, 32 GB" sichergestellt worden. Eine solche Speicherkarte sei auch in der Überwachungskamera im Carport eingesetzt gewesen. Der Be- schwerdeführer habe B._____ auch mit der Entführung des gemeinsamen Sohnes gedroht. Bereits im Jahre [...] habe er seine Tochter widerrechtlich von [...] in die Schweiz gebracht und bis zum Rückführungsentscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom [...] in der Schweiz zurückbehalten. Ein Gesuch von B._____ um Erlass eines Kontakt-, Annäherungs- und Ra- yonverbots sei vom Bezirksgericht H._____ am 3. November 2023 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme gutgeheissen worden. Am 11. No- vember 2023 habe der Beschwerdeführer B._____ zudem zugeparkt und versucht, den gemeinsamen Sohn an sich zu nehmen. Dabei sei er sie ver- bal und tätlich angegangen.

3.1.3. Gemäss der Vorinstanz stellt sich vorliegend die Frage des dringenden Tat- verdachts hinsichtlich einer Sachbeschädigung und einer versuchten Nöti- gung durch Todesdrohung zum Nachteil von B._____. Die unbeteiligte C._____ habe anlässlich des Vorfalls vom 18. November 2023 gesehen, wie ein Mann etwas auf den Boden geworfen und eine Frau geweint habe. Hinsichtlich des Personenwagens [...] habe der Beschwerdeführer die Frage, ob ein gewisser G._____ die Schlüssel zum Fahrzeug habe, ver- neint. Er habe auch nicht geltend gemacht, dass eine andere Person mit dem Auto gefahren sei. Aufgrund dieser Ausgangslage sowie der festge- stellten Beschädigung am Fahrzeug, welche sich gut durch das Touchieren des geparkten Autos erklären lasse, erscheine die von B._____ geschil- derte Sachverhaltsvariante als wahrscheinlich. Das Zerstören des Mobilte- lefons von B._____ als auch das Touchieren des geparkten Autos mit Schadenfolge stellten eine Sachbeschädigung gemäss Gesetz dar. Die ausgesprochene Drohung habe bislang noch von keiner weiteren Person bestätigt werden können. Aufgrund der Vorgeschichte zwischen dem Be- schwerdeführer und B._____ sowie dem Aussageverhalten beider Beteilig- ten erscheine die Sachverhaltsschilderung von B._____ jedoch als glaub- haft. Das pauschale Bestreiten des Beschwerdeführers wirke aufgrund der Indizien, die gegen seine Schilderung sprächen, als Schutzstrategie. Auch hinsichtlich der versuchten Nötigung lägen einige Verdachtsmomente vor. Damit sei der dringende Tatverdacht sowohl hinsichtlich der versuchten Nötigung wie auch der Sachbeschädigung gegeben.

3.2. Der Beschwerdeführer bestreitet den Tatverdacht in seiner Beschwerde. Er habe sich am 18. November 2023 nicht in U._____ aufgehalten, er sei den ganzen Samstag in T._____ bzw. ab 17:45 Uhr in V._____ bei seinem Kol- legen D._____ gewesen. Die Vorwürfe würden nur auf den Aussagen von B._____ beruhen, die nicht parteiöffentlich erhoben worden seien. Bei der

- 6 - Speicherkarte "SanDisk, Schwarz, 32 GB" mit welcher der Diebstahl der Überwachungskamera im Carport von B._____ belegt werden solle, handle es sich um ein handelsübliches Exemplar. Bezüglich der Umstände, wie der Beschwerdeführer in den Besitz dieser Speicherkarte gelangt sei, stehe Aussage gegen Aussage. Die Vorinstanz habe ausser Acht gelassen, dass die unregelmässige Situation des Besuchsrechts und des Unterhalts im vorliegenden Fall eine nicht unwesentliche Rolle spiele. Der Beschwerdeführer könne sich vorstellen, dass B._____ die Situation ausnutze, um ihre eigene Position bei den Behörden zu verbessern. Dieses Vorgehen trete bei "Rosenkriegen" immer wieder auf. Die Aussagen von B._____ seien damit nicht so glaubhaft, dass sich die Bejahung des dringenden Tatverdachts rechtfertige. Der Vorfall solle sich um ca. 17:10 Uhr ereignet haben. Der Beschwerdeführer sei jedoch im Zeitraum zwischen 17:45 und 18:00 Uhr bei seinem Bekannten D._____ in V._____ eingetroffen. Die Zeitangabe von Google Maps von 30 Minuten für die Fahrt von U._____ nach V._____ sei jedoch nur bei guten Strassenverhältnissen bzw. ohne Stau oder starkem Verkehr zu bewältigen. Zudem hätte er auch sein Fahrzeug wechseln müssen, was zusätzliche Zeit erfordert hätte. Die Aussagen von B._____ könnten damit nicht glaubhafter sein als diejenigen des Beschwerdeführers, womit es am dringenden Tatverdacht fehle.

3.3. Mit Beschwerdeantwort führt die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten aus, dass die unbeteiligte Zeugin C._____ gegenüber der Kantonspolizei Aargau ausgesagt habe, dass sie einen Herrn mit einem ca. achtjährigen Mädchen in einem roten Personenwagen [...] gesehen habe. Dieser habe etwas auf den Boden geschmettert und eine Frau, welche geweint und mit einem ca. vierjährigen Kind sowie ihrem Vater auf dem Parkplatz gestanden habe, in einer Fremdsprache beschimpft. Diese Schilderung decke sich mit der Sachverhaltsdarstellung von B._____. Weiter habe die Kantonspolizei Aargau Motorabwärme beim roten Personenwagen [...] feststellen können, obwohl der Beschwerdeführer ausgesagt habe, diesen seit einem Monat nicht mehr gefahren zu haben. Aufgrund der Feststellungen von C._____ und der Kantonspolizei Aargau liege damit keine Aussagegegen-Aussage-Situation vor. Da es sich beim Ereignistag um einen Samstag gehandelt habe, an welchem auf dem Weg von U._____ nach T._____ kein Stau zu erwarten sei und die Strassenverhältnisse gut gewesen seien, habe der Beschwerdeführer durchaus um 17:45 Uhr in V._____ eintreffen können. Es habe auch kein Fahrzeugwechsel stattgefunden, da der Beschwerdeführer angegeben habe, zu Fuss nach V._____ gegangen zu sein.

3.4. Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts eines Verbrechens oder Vergehens (Art. 221 Abs. 1 Ingress StPO) ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender

- 7 - und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung des Beschwerdeführers an dieser Tat vorliegen, die Strafbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweismassnahmen. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Vorbehalten bleibt allenfalls die Abnahme eines liquiden Alibibeweises (BGE 137 IV 122 E. 3.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_235/2018 vom 30. Mai 2018 E. 4.1). Der dringende Tatverdacht muss

sich im Verlauf des Strafverfahrens grundsätzlich verdichten (bzw. ausreichend hoch bleiben). Zu Beginn der Strafuntersuchung sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht geringer als in späteren Prozessstadien. Im Laufe des Strafverfahrens ist in der Regel ein zunehmend strengerer Massstab an die Erheblichkeit und Konkretetheit des Tatverdachts zu legen. Nach Durchführung der gebotenen Untersuchungshandlungen muss eine Verurteilung als wahrscheinlich erscheinen (Urteil des Bundesgerichts 1B_235/2018 vom 30. Mai 2018 E. 4.1). 3.5. Der Beschwerdeführer wird verdächtigt, am 11. September 2023 einen Reifen des Personenwagens von B._____ aufgestochen und das [...] -Emblem am Kühlgrill und das [...] -Logo entwendet zu haben (Haftakten, Einvernahme von B._____ vom 24. September 2023, Fragen 22, 38 f.). Weiter wird er beschuldigt, in der Nacht vom 23. auf den 24. September 2023 eine Überwachungskamera aus dem Carport von B._____ entwendet und die Bremsschläuche der Vorderachse angeschnitten zu haben (vgl. Haftakten, Einvernahme von B._____ vom 24. September 2023, Fragen 14 ff.). B._____ sagte aus, dass das Verhältnis zu ihrem Ex-Partner nicht gut sei, er kontrolliere und verfolge sie. Er habe ihr gegenüber bereits Äusserungen gemacht, dass sie bei sich zu Hause "nie mehr glücklich werde" und dass sie wisse, "zu was er fähig" sei (Haftakten, Einvernahme von B._____ vom 24. September 2023, Fragen 47, 50). Der Beschwerdeführer sei zudem sehr autoaffin; er repariere Autos auch selbst (vgl. Haftakten, Einvernahme von B._____ vom 24. September 2023, Frage 53). Am 18. November 2023 sei es anlässlich des Schwimmunterrichts des gemeinsamen Sohnes zu einem weiteren Vorfall zwischen dem Beschwerdeführer und B._____ gekommen. Diesbezüglich widersprechen sich die Aussagen des Beschwerdeführers und von B._____ deutlich. So führte B._____ aus, dass der Beschwerdeführer mit seiner Tochter auf dem Parkplatz beim Schwimmbad [...] gewartet habe, als sie, ihr Sohn und ihr Vater dort angekommen seien. Der Beschwerdeführer habe sie sodann in der Sprache [...] mit den Worten

- 8 - [...] (auf Deutsch: "Wenn du die Polizei rufst, bringe ich dich um") bedroht und ihr Mobiltelefon auf den Boden geschmettert. Danach sei er mit seinem roten Personenwagen [...] weggefahren, wobei er beim Wegfahren ein geparktes Auto touchiert habe (vgl. Haftakten, Einvernahme von B._____ vom 19. November 2023, Fragen 16, 31). Der Beschwerdeführer sagte hingegen aus, dass er an jenem Tag bzw. in besagtem Zeitpunkt nicht in U._____, sondern mit seiner Tochter zu Hause gewesen sei. Den roten Personenwagen [...] habe er seit einem Monat nicht mehr gefahren (vgl. Haftakten, Einvernahme des Beschwerdeführers vom 19. November 2023, Fragen 17 ff.). Die unbeteiligte C._____, die B._____ nach dem Vorfall ihre Kontaktangaben überlassen hatte (vgl. Haftakten, Einvernahme von B._____ vom 19. November 2023, Fragen 28 f.; Beilage zur Beschwerdeantwort, Aktennotiz der Kantonspolizei Aargau vom 20. November 2023), sagte telefonisch und informell gegenüber der Kantonspolizei Aargau aus, dass ein vierzig- bis fünfzigjähriger, ca. 170 cm grosser, drahtiger Mann, welcher ein ca. achtjähriges Mädchen bei sich gehabt habe, auf dem Parkplatz in einer Fremdsprache geschimpft habe. Ihm gegenüber hätten eine Frau, ein ca. vierjähriger Junge und ein Mann gestanden. Im Anschluss habe er etwas auf den Boden geschmettert und sei in seinen roten Personenwagen [...] eingestiegen (vgl. Beilage zur Beschwerdeantwort, Aktennotiz der Kantonspolizei Aargau vom 20. November 2023). Die Schilderungen von C._____ stimmen grundsätzlich mit jenen von B._____ überein. Damit besteht – ohne dem Sachgericht vorgreifen zu wollen – ein hinreichender Beweis dafür, dass sich der Beschwerdeführer an diesem Tag – entgegen seinen Behauptungen – in U._____ aufgehalten und sich mit B._____ gestritten hat. Dies deckt sich auch mit den

Feststellungen der Kantonspolizei Aargau, die nach Aufsuchen des roten Personenwagens [...] des Beschwerdeführers Abwärme an der Motorhaube sowie eine Beschädigung am Fahrzeug feststellen konnte, welche sich gut durch das Touchieren des Personenwagens erklären lasse (vgl. Haftakten, Bei- lage 10 zum Haftantrag vom 20. November 2023, S. 2). Zwar konnte C._____ nicht bestätigen, dass der Beschwerdeführer B._____ mit dem Tod bedroht oder dass es sich bei dem Gegenstand um das Mobiltelefon von B._____ gehandelt hatte. Im Sinne einer Gesamtwürdigung und Glaub- haftigkeitsprüfung der Aussagen aufgrund der Akten ist jedoch festzuhal- ten, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers, der beteuert, gar nicht vor Ort gewesen zu sein, wenig überzeugend erscheinen. Dahingegen er- scheinen die Aussagen (inkl. den Ausführungen zur versuchten Nötigung) von B._____ aus dem Gesamtkontext heraus stringent und schlüssig. Die Ausführungen des Beschwerdeführers, insbesondere diejenigen, dass er – zeitlich gesehen – nicht rechtzeitig bei seinem Kollegen hätte eintreffen können oder dass sich B._____ widersprüchlich verhalte und selbst den Kontakt zu ihm suche, vermögen die Sachverhaltsschilderung von B._____ (wie auch C._____) hinsichtlich der Auseinandersetzung vom 18. Novem- ber 2023 nicht ausreichend zu widerlegen. Aus dem Rapport "Vorläufige Festnahme gemäss Art. 217 Abs. 2 StPO" der Kantonspolizei Aargau vom

- 9 - 18. November 2023 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer in V._____ bei seinem Bekannten angehalten werden konnte und er gegenüber der Kan- tonspolizei Aargau angegeben habe, sich um 18:00 Uhr dort eingefunden zu haben und dass sich sein Personenwagen [...] seit dem 17. November 2023 auf dem Parkplatz an seinem Arbeitsort in W._____ bei der Firma E._____ AG befinde. Danach hätten sich die Kantonspolizei Aargau und der Beschwerdeführer zum Standort des Fahrzeugs nach W._____ be- geben, wo eine warme Motorhaube festgestellt wurde (vgl. Haftakten, Bei- lage 10 zum Haftantrag vom 20. November 2023, S. 2). Aufgrund dieses Berichts liegt nahe, dass ein Fahrzeugwechsel stattgefunden haben müsste, jedoch dürfte die Fahrstrecke von U._____ nach T._____ inkl. Zwi- schenstopp und Fahrzeugwechsel in W._____ innert 30–35 Minuten zu be- wältigen gewesen sein, so dass der Beschwerdeführer immer noch recht- zeitig um 18:00 Uhr (zu Fuss) in V._____ hätte eintreffen können. Nachdem ein dringender Tatverdacht hinsichtlich der ausgesprochenen Todesdrohung besteht, erhärten sich grundsätzlich auch die Verdachtsmo- mente, dass der Beschwerdeführer für den Diebstahl der Überwachungs- kamera sowie das Anschneiden der Bremsschläuche am Fahrzeug von B._____ verantwortlich gewesen sein könnte. B._____ hat denn auch aus- geführt, dass er das technische Wissen bzw. die handwerklichen Fähigkei- ten für eine derartige Sabotage zu haben scheint. Die Behauptung des Be- schwerdeführers, dass es sich bei der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Speicherkarte um ein handelsübliches Exemplar handle, mag zwar zutreffend sein, im aktuellen Zeitpunkt stellt es jedoch durchaus ein Indiz für den Diebstahl der Kamera dar. Die Auswertung der Speicher- karte durch die Kantonspolizei Aargau dürfte vermutungsweise mehr Klar- heit bringen. Allerdings liegt es nahe, dass dieselbe Person, die die Mani- pulationen am Fahrzeug von B._____ vorgenommen hat, auch für den Diebstahl der Kamera verantwortlich ist. Alles in allem besteht ein dringen- der Tatverdacht, dass sich der Beschwerdeführer am 18. November 2023 der (mehrfachen) Sachbeschädigung und der versuchten Nötigung zum Nachteil von B._____ schuldig gemacht hat. Auch hinsichtlich der Sachbe- schädigung und des Diebstahls anlässlich des Vorfalls vom 23. auf den 24. September 2023 besteht ein dringender Tatverdacht. Aktuell befindet sich die Strafuntersuchung denn auch noch im

Anfangsstadium. Demnach sind die Anforderungen an den dringenden Tatverdacht noch geringer und es ist insbesondere noch nicht erforderlich, dass sich dieser bereits verdichtet hat.

- 10 -

E. 4.1

Die Vorinstanz bejaht in der angefochtenen Verfügung das Bestehen des besonderen Haftgrunds der Kollusionsgefahr (vgl. angefochtene Verfügung, E. 3.3). Sie führt aus, dass momentan zwar noch keine Beweise für den Diebstahl der Überwachungskamera aus dem Carport und dem Anschneiden der Bremsschläuche des Personenwagens von B._____ durch den Beschwerdeführer bestünden, im aktuellen Zeitpunkt erscheine es jedoch unwahrscheinlich, dass eine Drittperson die Bremsschläuche angeschnitten habe. Aufgrund der zugespitzten Situation zwischen B._____ und dem Beschwerdeführer bestünden Verdachtsmomente, dass der Beschwerdeführer hierfür verantwortlich sei. Aufgrund des Diebstahls der Überwachungskamera (im Sinne eines Einwirkens auf einen Sachbeweis) wie der versuchten Nötigung gegenüber B._____ (im Sinne eines Einwirkens auf einen Personenbeweis) habe der Beschwerdeführer bereits versucht, Beweise zu entfernen bzw. die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts zu vereiteln. Es seien noch diverse Einvernahmen durchzuführen. Es sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer insbesondere seine Tochter zu beeinflussen versuche. Es bestünde auch die Gefahr, dass der Beschwerdeführer Druck auf B._____ ausübe, damit sie ihre Aussagen zurückziehe, oder dass er versuchen würde, allfällige Kollisions Spuren am Personenwagen [...] zu beseitigen.

E. 4.2

Hinsichtlich der Kollusionsgefahr führt der Beschwerdeführer mit Beschwerde aus, dass aktuell keine Beweise vorlägen, dass er für den Diebstahl der Überwachungskamera aus dem Carport und die angeschnittenen Bremsschläuche verantwortlich sei. Die beim Beschwerdeführer sichergestellte Speicherkarte sei bisher noch nicht ausgewertet worden. Die Auffassung der Vorinstanz, dass es unwahrscheinlich sei, dass eine Drittperson die Bremsschläuche angeschnitten habe, sei unzutreffend. B._____ und der Beschwerdeführer hätten trotz Trennung ein gutes Verhältnis zueinander gepflegt, so hätten sie die Sommerferien noch zusammen in [...] verbracht. Auch in der Schweiz hätten sie immer wieder Zeit miteinander verbracht. Von der Verfügung des Bezirksgerichts H._____ vom 3. November 2023 habe er bis zum Tag der Hafteröffnung am 19. November 2023 nichts gewusst. Zum Umfeld von B._____ lägen keine weiteren Informationen vor. Es könne auch sein, dass ihr jemand anders übel gesinnt sei. Die Bejahung der Kollusionsgefahr durch die Vorinstanz beruhe auf der kühnen Annahme, dass es der Beschwerdeführer gewesen sei, der die Bremsschläuche angeschnitten habe. Der Beschwerdeführer wolle aber niemandem Schaden zufügen. Es gebe auch keine Indizien, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit versucht habe, Sachbeweise zu beseitigen oder Zeugen zu beeinflussen. Er habe auch kein Interesse daran, mit B._____ Kontakt aufzunehmen. Auch die Zeugin C._____ könne er nicht

- 11 - beeinflussen. Er kenne zwar deren Telefonnummer, spreche aber so schlecht Deutsch, dass er sie nicht beeinflussen könne.

E. 4.3

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten führt mit Beschwerdeantwort aus, dass der Beschwerdeführer auf seine Tochter, welche anlässlich des Vorfalls am 18. November 2023 anwesend gewesen sei, wie auch auf die unbeteiligte Drittperson, welche den Vorfall beobachtet habe, einwirken könnte und damit Kollusionsgefahr bestehe.

E. 4.4

Der Haftgrund der Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO). Verdunkelung kann nach der bundesgerichtlichen Praxis insbesondere in der Weise erfolgen, dass sich die beschuldigte Person mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst, oder dass sie Spuren und Beweismittel beseitigt. Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass sie kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Untersuchungshaft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrunds ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen (Urteil des Bundesgerichts 1B_156/2022 vom 13. April 2022 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 137 IV 122 E. 4.2; 132 I 21 E. 3.2). Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts namentlich ergeben aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen (vgl. BGE 137 IV 122 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 1B_156/2022 vom 13. April 2022 E. 4.1 mit Hinweis auf BGE 132 I 21 E. 3.2.1).

E. 4.5

Die vorliegende Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer steht noch am Anfang. Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten wird in den kommenden Wochen umfangreiche Ermittlungen vorzunehmen haben. Im Vordergrund steht hier wohl hauptsächlich die Durchführung diverser

- 12 - Einvernahmen, insbesondere auch diejenige mit der Tochter des Beschwerdeführers, deren Aussage in der Untersuchung eine gewichtige Bedeutung zukommt. Da der Beschwerdeführer seine Tochter mit seiner Aussage, dass er am Nachmittag des 18. November 2023 mit ihr zu Hause gewesen sei und er mit ihr Popcorn gegessen habe (vgl. Haftakten, Einvernahme des Beschwerdeführers vom 19. November 2023, Frage 17; Protokoll der Vorinstanz vom 22. November 2023, S. 2), als "Alibi" zu nützen scheint, ist es evident, dass sie seine Ausführungen durch gegenteilige Aussagen widerlegen könnte. Folglich ist mit einer hohen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er versuchen würde, auf sie einzuwirken und sie einer solchen Beeinflussung aufgrund ihrer grossen Abhängigkeit zu ihm auch Folge leisten würde. Der Vorinstanz ist in ihrer Argumentation, dass der Beschwerdeführer durch den – gemäss Vorwurf – begangenen Diebstahl der

Überwachungskamera im Carport vom 23. auf den 24. September 2023 und die (versuchte) Nötigung gegenüber B._____ am 18. November 2023 bereits einen Kollusionswillen manifestiert hat, denn auch zuzustimmen. Alles in allem ist damit festzuhalten, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Entlassung aus der Haft mit anderen Personen, insbesondere seiner Tochter, ins Einvernehmen setzen oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlassen würde. Im gegenwärtigen Verfahrensstadium liegen hinreichend konkrete Indizien für Kollusionsgefahr vor.

E. 5.1

Die Vorinstanz bejaht in der angefochtenen Verfügung ebenfalls das Bestehen des besonderen Haftgrunds der Ausführungsgefahr (vgl. angefochtene Verfügung, E. 3.4). Hierzu führt sie aus, dass es sich bei dem – gemäss Vorwurf – angedrohten Tötungsdelikt um ein schweres Verbrechen handle, wie es für die Bejahung der Ausführungsgefahr erforderlich sei. Es bestünden zudem Verdachtsmomente, dass in den vergangenen Monaten eine Steigerung des drohenden und gefährdenden Verhaltens des Beschwerdeführers zum Nachteil von B._____ stattgefunden habe. Diese scheine im Durchschneiden der Bremsschläuche und der Todesdrohung seinen vorläufigen Höhepunkt gefunden zu haben. Falls die Aussagen von B._____ zuträfen und der Beschwerdeführer tatsächlich ihr Mobiltelefon zerstört und beim Wegfahren ein anderes Auto touchiert habe, zeige dies auf, dass der Beschwerdeführer in ihrer Gegenwart ein Aggressionspotential aufweise und seine Impulse nicht mehr angemessen kontrollieren könne. Es sei ernsthaft zu befürchten, dass er seine Drohung wahr mache. Es liege noch kein Kurzgutachten zur Gefährlichkeit vor, die Wahrscheinlichkeit der Begehung der angedrohten Straftat sei jedoch im aktuellen Zeitpunkt als sehr hoch einzustufen.

- 13 -

E. 5.2

Der Beschwerdeführer bestreitet den besonderen Haftgrund der Ausführungsgefahr. Er führt mit Beschwerde aus, dass die Ausführungen der Vorinstanz allesamt auf der Prämisse beruhten, dass B._____ Aussagen stimmten. Da B._____ jedoch hinsichtlich des Verfahrens betreffend die Regelung des Besuchs- und Ferienrechts sowie der Regelung des Unterhalts eigene Interessen verfolge und sich B._____ widersprüchlich verhalten habe, indem sie ein Kontaktverbot gewollt, aber den Kontakt zum Beschwerdeführer gesucht habe, könne davon nicht ausgegangen werden. Es seien auch keine Verdachtsmomente vorhanden, die eine Steigerung des drohenden und gefährdenden Verhaltens des Beschwerdeführers zum Nachteil von B._____ belegen würden. Der Beschwerdeführer habe glaubhaft dargelegt, dass er weder seiner Ex-Partnerin noch seinem Sohn etwas Schlechtes wolle. Präventivhaft sei damit nicht zulässig.

E. 5.3

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten führt in ihrer Beschwerdeantwort aus, dass der Beschwerdeführer nicht darlege, inwiefern sich B._____ widersprüchlich verhalte und den Kontakt zum Beschwerdeführer suche. Es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführer glaubhaft dargelegt habe, dass er weder seiner Ex-Partnerin noch seinem Sohn etwas Schlechtes wolle. Es sei bereits ein Kurzgutachten zur Gefährlichkeit in Auftrag gegeben worden. Sofern gegen den Gutachter keine Einwände geltend gemacht würden, werde der erste Begutachtungstermin am 19. Dezember 2023 stattfinden.

E. 5.4

Ausführungsgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 2 StPO besteht, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrnehmen. Die Ausführungsgefahr stellt einen selbstständigen gesetzlichen Haftgrund dar. Er verlangt nicht zwangsläufig noch zusätzlich einen dringenden Tatverdacht eines bereits begangenen (untersuchten) Delikts. Die Haft wegen Ausführungsgefahr als freiheitsentziehende Zwangsmassnahme muss verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BV). Die rein hypothetische Möglichkeit der Verübung von Delikten sowie die Wahrscheinlichkeit, dass nur geringfügige Straftaten verübt werden, reichen nicht aus, um Haft wegen Ausführungsgefahr zu begründen. Bei der Annahme, dass eine Person ein schweres Verbrechen begehen könnte, ist Zurückhaltung geboten. Erforderlich ist eine sehr ungünstige Prognose. Nicht Voraussetzung ist hingegen, dass die verdächtige Person bereits konkrete Anstalten getroffen hat, um die befürchtete Tat zu vollenden. Vielmehr genügt es, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Ausführung aufgrund einer Gesamtbewertung der persönlichen Verhältnisse sowie der Umstände als sehr hoch erscheint. Besonders bei drohenden schweren Gewaltverbrechen ist dabei auch dem psychischen Zustand der verdächtigen Person bzw. ihrer Unberechenbarkeit oder Aggressivität

- 14 - Rechnung zu tragen. Je schwerer die angedrohte Straftat ist, desto eher rechtfertigt sich eine Inhaftierung, wenn die vorhandenen Fakten keine genaue Risikoeinschätzung erlauben (BGE 140 IV 19 E. 2.1.1). Falls die Beurteilung des Haftgrunds massgeblich von der Gefährlichkeitsprognose abhängt, kann es sich aufdrängen, vom forensischen Psychiater in einem Kurzgutachten vorab eine Risikoeinschätzung einzuholen, bevor die Gesamtexpertise über sämtliche psychiatrisch abzuklärenden Fragen (Diagnose, geeignete Sanktion, Behandlungsbedürftigkeit, Therapiefähigkeit usw.) vorliegt. Angesichts des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen (Art. 31 Abs. 4 BV, Art. 5 Abs. 2 StPO) muss eine solche Risikoeinschätzung in Haftfällen rasch erfolgen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_567/2018 vom 21. Januar 2019 E. 4.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.5

Wie in E. 3.5 hiervor dargelegt, sind die Aussagen von B._____ hinsichtlich der ihr gegenüber ausgesprochenen Todesdrohung im Sinne einer summarischen Beweiswürdigung als glaubhaft einzustufen. Nachdruck verlieren wird dieser mündlichen Drohung des Beschwerdeführers durch die einige Wochen zuvor erfolgte Sabotage am Fahrzeug von B._____. Sollten sich die Beweise im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer, vor allem hinsichtlich des Vorfalls vom 23. auf den 24. September 2023 weiter erhärten, steht es ausser Frage, dass der Beschwerdeführer ein grosses Mass an Schädigungspotential zum Nachteil von B._____ in sich birgt und nicht davor zurückschreckt, die – gemäss Vorwurf – ausgesprochene Drohung in Tat umzusetzen. Die Vorinstanz führt denn auch aus, dass – soweit die Aussagen von B._____ stimmten – das Beschädigen des Mobiltelefons von B._____ sowie die anschliessende Beschädigung des geparkten Fahrzeuges beim Wegfahren auf ein erhöhtes Aggressionspotential in Gegenwart von B._____ und Kontrollverlust schliessen lasse. Dem ist zuzustimmen. Das vorliegend befürchtete Tötungsdelikt weist aufgrund der Mindeststrafandrohung von fünf Jahren Freiheitsstrafe gemäss Art. 111 StGB ohne Zweifel die im Rahmen von Art. 221 Abs. 2 StPO notwendige schwere Natur auf. Zusätzliche Klarheit hinsichtlich der Gefährlichkeit des Beschwerdeführers sollte aller Voraussicht nach durch die

Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in Auftrag gegebene Kurzgutachten zur Gefährlichkeit bringen. Aufgrund der aktuellen Ausgangslage ist der Haftgrund der Ausführungsgefahr zu bejahen. Es bleibt insbesondere auch die Erstellung des psychiatrischen Gutachtens abzuwarten.

E. 6

Mit der Bejahung der Kollusionsgefahr und der Ausführungsgefahr brauchen weitere Haftgründe nicht geprüft zu werden, weshalb sich Ausführungen zum Haftgrund der Fluchtgefahr, den die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung (E. 3.2) knapp verneinte, erübrigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_131/2021 vom 14. April 2021 E. 3.4).

- 15 -

E. 7.1

Der Beschwerdeführer bringt mit Beschwerde vor, dass die Untersuchungshaft nicht verhältnismässig sei. Einerseits sei er für seine minderjährige Tochter F. _____ verantwortlich. Andere Familienmitglieder, die sich um F. _____ kümmern könnten, gebe es in der Schweiz nicht. Andererseits drohe ihm bei einer längerdauernden Untersuchungshaft der Verlust seiner Arbeitsstelle. Infolgedessen müsse die Anordnung von Ersatzmassnahmen geprüft werden. Insbesondere bei Vorliegen von Wiederholungs- und Ausführungsgefahr könne eine Kontaktsperre die beschuldigte Person vom potenziellen Opfer einer befürchteten oder angedrohten Tat fernhalten. Auch ein Hausarrest, kombiniert mit einer Kontaktsperre, sei denkbar. Gerade im Bereich der häuslichen Gewalt sei ein Rayon- und Kontaktverbot geeignet, neue Straftaten zu vermeiden. Vor dem Hintergrund, dass er sich um seine Tochter kümmern müsse und es sich um Präventivhaft handle, müsse die mildere erfolgsversprechende Massnahme angeordnet werden.

E. 7.2

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten führt hiergegen aus, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Familiengerichts Bremgarten hinsichtlich der Tochter des Beschwerdeführers mit Verfügung vom 23. November 2023 schon erste Massnahmen angeordnet habe. Bereits mit Entscheidung des Bezirksgerichts H. _____ vom 3. November 2023 sei gegen den Beschwerdeführer ein Rayon-, Annäherungs- und Kontaktverbot in Bezug auf B. _____ ausgesprochen worden. Dieses Verbot habe den Beschwerdeführer jedoch nicht davon abgehalten, B. _____ am 18. November 2023 erneut aufzulauern. Die erneute Anordnung eines Kontaktverbots werde folglich als nutzlos erachtet. Es lägen keine milderen Massnahmen als die Untersuchungshaft vor, zumal bis zum Vorliegen des Gefährlichkeitsgutachtens nicht abgeschätzt werden könne, welche Gefahr vom Beschwerdeführer ausgehe.

E. 7.3

Untersuchungshaft muss verhältnismässig sein (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) und darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO). Freiheitsentziehende Massnahmen sind aufzuheben, wenn Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen (Art. 212 Abs. 2 lit. c StPO). Dies gilt besonders auch für Präventivhaft wegen Ausführungsgefahr. Nach Art. 237 Abs. 1 StPO ordnet das zuständige Gericht an Stelle der strafprozessualen Haft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen. Als Ersatzmassnahme kommt gemäss Art. 237 Abs. 2

StPO unter anderem das Verbot in Frage, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen (lit. g). Die Aufenthaltsbeschränkung nach Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO besteht entweder in der Verpflichtung, ein bestimmtes Gebiet nicht zu verlassen (Eingrenzung), oder in jener, eine bestimmte Gegend nicht zu betreten (Ausgrenzung). Die

- 16 - Weisung kann mithin ein Aufenthaltsgebot oder ein Aufenthalts- bzw. Rayonverbot zum Gegenstand haben. Letzteres kann insbesondere bei häuslicher Gewalt zur Verminderung der Ausführungsgefahr angebracht sein und mit einem Kontaktverbot gemäss Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO verbunden werden. So kann etwa ein Ehemann, der seine Ehefrau massiv bedroht und schlägt, aus der ehelichen Wohnung gewiesen und ihm verboten werden, mit seiner Ehefrau in Kontakt zu treten und sich der Wohnung zu nähern (Urteil des Bundesgerichts 1B_567/2018 vom 21. Januar 2019 E. 4.4).

E. 7.4

Der Beschwerdeführer hält ein Kontakt- bzw. ein Rayonverbot als ausreichend, um einer allfälligen Ausführungsgefahr entgegenzuwirken. Ein solches wird vorliegend jedoch nicht als zweckmässig erachtet. Wie die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in ihrer Beschwerdeantwort ausführt, wurde gegen den Beschwerdeführer mit Entscheid des Bezirksgerichts H._____ vom 3. November 2023 [...] bereits ein Kontakt-, Annäherungs- sowie Rayonverbot erlassen. Dem Schreiben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 18. Oktober 2023, in welchem er dem Bezirksgericht H._____ seine Mandatierung anzeigte und um Wiederherstellung der Frist zur Stellungnahme ersuchte, ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer um das Verfahren [...] wusste (vgl. Haftakten, Beilage 7 zum Haftantrag vom 20. November 2023). Da der Entscheid vom 3. November 2023 gemäss deren Adressatenliste an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zugestellt worden ist, ist davon auszugehen, dass dieser ihn über den Erlass dieses Entscheids informiert haben dürfte und der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Auseinandersetzung am 18. November 2023 um das Verbot wusste. Der Beschwerdeführer argumentiert denn auch bloss, dass er vom Inhalt des Entscheids bis zum 19. November 2023 nichts gewusst habe, belegt diese Behauptung aber in keiner Weise. Weiter ist festzuhalten, dass – sofern tatsächlich Tötungs- oder schwere Schädigungsabsicht vorliegt – eine solche kaum durch ein Kontakt-, Annäherungs- oder Rayonverbot gebannt werden dürfte. Ein derartiges Verbot wäre bei vorhandenem Vorsatz kaum geeignet, ihn von der Umsetzung einer solchen Tat abzuhalten. Auch die Kombination mit einer elektronischen Fussfessel stellt keine geeignete Massnahme dar, da ein Verstoss gegen das Verbot nur im Nachhinein festgestellt werden könnte. Im Übrigen geht der Beschwerdeführer hinsichtlich der Anordnung allfälliger Ersatzmassnahmen in keiner Weise auf die vorliegende Kollusionsgefahr ein. Massnahmen, um ihn von Beeinflussungen seiner Tochter abzuhalten, sind denn auch nicht ersichtlich. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dass er sich um seine Tochter kümmern müsse und die Untersuchungshaft den Verlust seiner Arbeitsstelle bewirke, lässt die Haft denn auch nicht als unverhältnismässig erscheinen. Gemäss der Ausführung der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten in ihrer Beschwerdeantwort hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Familiengerichts Bremgarten mit Verfügung vom 23. November 2023 bereits erste Massnahmen hinsichtlich der Tochter angeordnet.

- 17 - Auch der allfällige Verlust der Arbeitsstelle des Beschwerdeführers ist im Sinne einer Interessenabwägung deutlich niedriger zu werten als die im Falle einer Haftentlassung drohende Gefahr eines Tötungsdelikts. Anderweitige Gründe, weshalb sich die Untersuchungshaft als unverhältnismässig erweisen sollte, macht der Beschwerdeführer

nicht geltend. Eine Entlassung aus der Haft unter der Anordnung von Ersatzmassnahmen kommt vorliegend folglich nicht in Betracht. Auch in zeitlicher Hinsicht ist die von der Vorinstanz mit Verfügung vom 22. November 2023 angeordnete Untersuchungshaft von drei Monaten angesichts der im Falle einer Verurteilung zu erwartenden Strafe nicht unverhältnismässig, da der Strafrahmen hinsichtlich einer (versuchten) Nötigung wie auch einer Sachbeschädigung bei bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe liegt (vgl. Art. 181 StGB und Art. 144 StGB). Im Falle der Verurteilung wegen Diebstahls liegt der Strafrahmen gar bei bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe (vgl. Art. 139 StGB).

E. 8.1

Zu behandeln bleibt die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht bzw. sein rechtliches Gehör verletzt, indem sie sich nicht hinreichend mit anstelle der Untersuchungshaft anzuordnenden Ersatzmassnahmen auseinandergesetzt habe (Beschwerde, S. 12).

E. 8.2

Die Begründungspflicht ist ein wesentlicher Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Von daher muss die Begründung kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Die Behörde darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es genügt, wenn sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. Demgegenüber liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, wenn das Gericht es unterlässt, sich zu erheblichen Rügen zu äussern oder für die Entscheidung wichtige Parteivorbringen gar nicht erst in Erwägung zieht (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; Urteile des Bundesgerichts 1B_273/2022 vom 22. November 2022 E. 3; 4A_38/2020 vom 22. Juli 2020 E. 2.3, je mit Hinweisen).

E. 8.3

Hinsichtlich allfällig anzuordnenden Ersatzmassnahmen führt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung (E. 3.6) in Bezug auf die Ausfühungsgefahr aus, dass im konkreten Fall ein Annäherungs-, Kontakt- oder Rayonverbot nicht dafür sorgen könnte, dass B._____ vor einem

- 18 - Tötungsversuch geschützt wäre und eine Fussfessel nur für die nachträgliche Auswertung geeignet sei und nicht für eine zeitgleiche Übermittlung von Daten bzw. eine solche kein rechtzeitiges Eingreifen der Polizei erlaube. Die Vorinstanz hat damit ihre Überlegungen hinreichend klar darstellt, so dass der Beschwerdeführer den Entscheid in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage anfechten konnte. Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt damit nicht vor.

E. 9

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist folglich abzuweisen.

E. 10

Der Beschwerdeführer ist ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die seinem amtlichen Verteidiger für das Beschwerdeverfahren auszurichtende Entschädigung

ist am Ende des Strafverfahrens von der zuständigen Instanz festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.00 und den Auslagen von Fr. 67.00, zusammen Fr. 1'067.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

- 19 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 21. Dezember 2023
Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Meister

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.